

Anlage 1

1. Nachtragshaushaltsatzung

der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 20.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	68.961.000	0	0	68.961.000
ordentliche Aufwendungen	72.588.600	0	0	72.588.600
außerordentliche Erträge	41.600		0	41.600
außerordentliche Aufwendungen	41.600		0	41.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.897.400	0	0	66.897.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.672.300	0	0	66.672.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	426.000		0	426.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.535.600	10.000.000	0	18.535.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.399.500	10.000.000	0	18.399.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.569.900	0	0	3.569.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	75.722.900	10.000.000	0	85.722.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	78.777.800	10.000.000	0	88.777.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.109.600 € nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 14.500.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Die bisherigen Regelungen im § 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert bestehen.

Neustadt a. Rbge., den 20.10.2016

Stadt Neustadt am Rübenberge

.....
Bürgermeister
Uwe Sternbeck